



Steuerverwaltung  
Geschäftsbereich Recht und Koordination

Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 60 01  
steuerbefreiung.sv@be.ch  
www.taxme.ch

Standortadresse:  
Brünnenstrasse 66, 3018 Bern

Steuerverwaltung des Kantons Bern, Postfach, 3001 Bern

Verein Living Museum Bern  
Frau Lea Malesevic  
Maulbeerstrasse 14  
3011 Bern

**Referenz**  
2024.FINSV.361 / 567128 / ac  
ZPV 259493526

19. November 2024

## **Verfügung betreffend die Befreiung von den Kantons- und Gemeindesteuern, der direkten Bundessteuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Gesuchsteller:

**Verein Living Museum Bern, Bern**

### **1. Sachverhalt**

Unter dem Namen «Verein Living Museum Bern» besteht eine Institution im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) mit Sitz in Bern.

Gestützt auf Art. 2 (unter dem Titel «Allgemeine Bestimmungen») der Statuten vom 13. Mai 2023 bezweckt der Verein die Realisation und den Erhalt von Atelierplätzen für Menschen mit psychischen Belastungen im Raum Bern. Der Verein gibt Unterstützung beim Aufbau künftiger Living Museum Ableger in der Region Bern. Der Verein führt und betreibt seine Ateliers nach dem Konzept der Living Museum Idee: Kunstmuseum und Arbeitsstätte für psychisch beeinträchtigte Personen nach dem Vorbild Living Museum New York und Wil.

ersuchte mit E-Mail vom um Befreiung von den Kantons- und Gemeinde-steuern gemäss Art. 83 des kantonalen Steuergesetzes (StG; BSG 661.11) und von der direkten Bundessteuer gemäss Art. 56 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) sowie von der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss Art. 6 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (ESchG; BSG 662.1).

### **2. Rechtliche Grundlagen**

Juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, sind für den Gewinn und das Kapital, welche ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der kantonalen Steuerpflicht befreit (Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG). Auf Bundesebene erfolgt eine Befreiung von der Gewinnsteuer (Art. 56 Bst. g DBG). Von der Erbschafts- und Schenkungssteuerpflicht befreit sind juristische Personen, die zum Zeitpunkt der Zuwendung die Voraussetzungen einer Steuerbefreiung gemäss Art. 83 StG erfüllen (Art. 6 Abs. 1 ESchG).

Um den Tatbestand der Steuerbefreiung wegen öffentlichen Zwecks zu erfüllen, muss die Tätigkeit der Institution in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erfolgen. Das bedeutet, dass das Gemeinwesen (Bund, Kanton oder Gemeinde) eine öffentliche Aufgabe, welche es gestützt auf eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage wahrnehmen muss, einer Institution übertragen hat.

Neben der Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe setzt die Gewährung einer Steuerbefreiung voraus, dass die Institution keine Erwerbs- oder Selbsthilfeszwecke verfolgt. Für das Fehlen von Erwerbszwecken darf die Tätigkeit der Institution insbesondere nicht auf die Erzielung von Gewinnen ausgerichtet sein.

Weiter darf die Institution nicht in Konkurrenz zu anderen Unternehmen am Markt teilnehmen (Grundsatz der Wettbewerbsneutralität; vgl. M. Reich, Gemeinnützigkeit als Steuerbefreiungsgrund, in: ASA 58, S. 465 ff., 488). Ferner müssen die Mittel ausschliesslich und unwiderruflich dem steuerbefreiten Zweck verhaftet sein, wobei dies insbesondere im Liquidationsfall gilt.

Natürliche Personen können freiwillige Leistungen an Institutionen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, von ihrem steuerbaren Einkommen abziehen, soweit sie 20 Prozent des reinen Einkommens nicht übersteigen (Art. 38a Bst. a StG bzw. Art. 33a DBG). Bei juristischen Personen gehören Spenden an Institutionen, die im Hinblick auf ihre öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind, bis zu 20 Prozent des Reingewinns zum geschäftsmässig begründeten Aufwand (Art. 90 Bst. c StG bzw. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DBG).

### 3. Erwägungen

Für die Gewährung einer Steuerbefreiung wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke gilt es in einem ersten Schritt zu klären, ob der Verein eine vom Gemeinwesen übertragene öffentliche Aufgabe wahrnimmt. Dies ist gegeben, wenn das Gemeinwesen ein ausdrückliches Interesse an der Tätigkeit der betreffenden Institution kundtut und eine gewisse Aufsicht über die juristische Person sicherstellt. Andernfalls kann die betreffende Institution auch mittels gesetzlicher Grundlage mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe betraut werden (vgl. Ziff. 4 Kreisschreiben Nr. 12 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 8. Juli 1994 zur Steuerbefreiung juristischer Personen).

Der Verein Living Museum Bern verfügt über Kostengutsprachen und Zuweisungen von diversen Institutionen (u.a. SRK – Kriegs- und Folterambulatorium, Psychiatriezentrum Münsingen, PZJE – Psychiatrisches Zentrum für junge Erwachsene). Weiter hat der Verein von der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) die Bestätigung erhalten, dass er als Dienstleister im AssistMe anerkannt ist.

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen kommt die Steuerverwaltung des Kantons Bern zum Ergebnis, dass an der Tätigkeit des Vereins Living Museum Bern ein massgebliches öffentliches Interesse besteht und der Verein eine vom Gemeinwesen übertragene Aufgabe wahrnimmt. Eine genügende Aufsicht des Gemeinwesens ist gegeben.

In einem weiteren Schritt gilt es das Fehlen von Erwerbs- und Selbsthilfeszwecken zu prüfen. Der Ertrag aus der Vermietung von Atelierplätzen an externe Künstler, die Einnahmen von selbstzahlenden Klienten/Künstler und die Vermietung des Musikraums für Bands beträgt gemäss Budget für das Jahr 2024 bis 2026 lediglich ca. 22% des Gesamtertrages, die Institution finanziert sich daneben zu 78% aus Beiträgen von Sozialämtern und IV-Stellen sowie über Spenden. Anhand des vorliegenden Budgets sind folglich keine Erwerbszwecke erkennbar. Auch liegen keine Selbsthilfeszwecke vor, kommen doch die Vereinsleistungen unbeteiligten Dritten zu. Die öffentliche Aufgabensetzung verhindert echte Konkurrenz-situation am Markt.

**Aus diesen Gründen wird verfügt:**

1. Der **Verein Living Museum Bern**, mit Sitz in Bern, wird aufgrund von Art. 83 Abs. 1 Bst. g StG und Art. 56 Bst. g DBG sowie Art. 6 Abs. 1 ESchG **rückwirkend ab 13. Mai 2023** (Gründungsdatum) **und befristet bis 31. Dezember 2027 wegen Verfolgung öffentlicher Zwecke** von der Steuerpflicht befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung. Die Steuerbefreiung umfasst nicht allfällige Grundstückgewinnsteuern (Art. 127 StG). Ebenso können die Gemeinden eine Liegenschaftssteuer erheben (Art. 258 ff. StG).
2. **Jede Änderung der Statuten und Reglemente sowie eine allfällige Auflösung der Institution ist der Steuerverwaltung des Kantons Bern umgehend mitzuteilen.** Die Steuerverwaltung ist jederzeit berechtigt, die Voraussetzungen der Steuerbefreiung zu überprüfen (Art. 19 Abs. 2 SBV). Zu diesem Zwecke kann sie Jahresrechnungen und andere Unterlagen einfordern. Sollte sich später herausstellen, dass die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nicht mehr erfüllt sind, wird die Steuerbefreiung rückwirkend auf den Zeitpunkt, ab welchem die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, aufgehoben.
3. Gestützt auf die Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung wird eine Gebühr von CHF 200 erhoben. Die Rechnung wird mit separater Post zugestellt.
4. Diese Verfügung ist zu eröffnen:
  - Dem Verein Living Museum Bern, Bern
  - Der Steuerverwaltung der Stadt Bern
5. Die Verfügung ist mitzuteilen:
  - Der Abteilung für juristische Personen (mit den Akten)

Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Geschäftsbereich Recht und Koordination



Sirgit Meier  
Leiterin



Angela Cartier  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen bei der Steuerverwaltung des Kantons Bern, Geschäftsbereich Recht und Koordination, Postfach, 3001 Bern, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten; greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Schliesslich stellt Art. 2 (unter dem Titel «Statutenrevision und Auflösung des Vereins») der Statuten die gesetzeskonforme Verwendung des Liquidationserlöses sicher: Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

Zur Überprüfung der Steuerbefreiungsvoraussetzungen erhält der Verein Living Museum Bern eine **befristete Steuerbefreiung bis 31. Dezember 2027**. Nach Ablauf der Frist muss der Verein **erneut ein Gesuch (inkl. Jahresrechnungen und Tätigkeitsberichte der Jahre 2024-2027)** einreichen, wenn er weiterhin in den Genuss einer Steuerbefreiung kommen will.